

Gemeindewahlbehörde: Grünbach am Schneeberg
Verwaltungsbezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2020 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Badstraße, Bahnstraße, Hauptplatz, Herrengasse, Neusiedler Straße, Schneebergstraße Nr. 1-17, Schubertstraße, Sesselbahnstraße, Sonnleitenweg, Wandstraße und Wiener Neustädter Straße.		
Wahllokal: Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg, Wiener Neustädter Straße 1.		
Verbotzone: Höhe der beiden Lichtmasten 5m vor dem Eingang zum Wahllokal.		
Wahlzeit:	Beginn: 07.30 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Am Neuschacht, Am Obersberg, Am Richardschacht, Amasedweg, Barbarasiedlung, Bergwerksweg, Buchengasse, Feldgasse, Josefiweg, Knappenweg, Lindenhausgasse, Lüßäckerstraße, Obere Feldgasse, Schneebergstraße ab Nr. 18, Schulgasse, Steigerweg, Steinkohlenweg, Unterklaus, Voraugasse und Wildenauergasse.		
Wahllokal: Schule, Schulgasse 12, linke Klasse.		
Verbotzone: Gehsteigkante 4m vor dem Eingang zum Schulgebäude		
Wahlzeit:	Beginn: 07.30 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Am Ganskogel, Am Plackles, Am Rastkreuz, Am Segen Gottes, Johannesbachgasse, Kirchenfeld, Kirschenallee, Kolonie, Neubaustraße, Weidengasse und Werksgasse.		
Wahllokal: Schule, Schulgasse 12, rechte Klasse.		
Verbotszone: Gehsteigkante 4m vor dem Eingang zum Schulgebäude		
Wahlzeit:	Beginn: 07.30 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*	09.00 Uhr	12.00 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Grünbach am Schneeberg, am 07.11.2019

Angeschlagen am: 11.11.2019
Abzunehmen am: 27.01.2020
Abgenommen am:



Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde:

Mag. Peter Steinwender
(Bürgermeister)